



KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE AM MUTSCHELLEN

Version 10.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
0. Kirchgemeindeordnung	3
1. Kirchgemeinde	3
a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt.....	3
b) Zweck.....	3
2. Aufgaben	3
a) Allgemeine Aufgaben der Kirchgemeinde	3
b) Zusammenarbeit mit den Pfarreien	4
c) Freiwilligenarbeit	4
II. Organe und ihre Aufgaben	4
1. Organe der Kirchgemeinde	4
2. Befugnisse der Stimmberechtigten	4
a) Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Initiative und Anfrage.....	4
b) Wahlen	4
c) Fakultatives Referendum	5
d) Publikation.....	5
3. Kirchgemeindeversammlung	5
a) Zusammensetzung	5
b) Einberufung und Durchführung	5
c) Anträge und Ankündigung.....	6
d) Wahlbefugnisse	6
e) Zuständigkeit	6
4. Kirchenpflege	7
a) Stellung	7
b) Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit	7
c) Geschäftsführung, Verwaltung, Kommissionen	7
d) Aufgabenübertragung an Dritte	7
e) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme	8
f) Konstituierungs- und Wahlbefugnisse	8
g) Zuständigkeit	8
5. Finanzkommission	8
a) Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung	8
b) Zuständigkeit	9
III. Finanzhaushalt der Kirchgemeinde	9
IV. Aufsicht und Rechtsschutz	9
a) Aufsicht, Berichterstattung, Massnahmen	9
b) Rechtsschutz.....	9
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
a) Inkrafttreten	10
b) Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Allgemeine Bestimmungen

0. Kirchgemeindeordnung

- 1 Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde am Mutschellen (in der Folge als «Kirchgemeinde» bezeichnet) sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- 2 Sie richtet sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (in der Folge als «Organisationsstatut» bezeichnet) sowie der übergeordneten Verfassung des Kantons Aargau und ist den darin enthaltenen Bestimmungen und den dazugehörigen Erlassen untergeordnet. Bei rechtlich unvereinbaren Widersprüchen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Dokumente.

1. Kirchgemeinde

a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt

Art. 1

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche Angehörige der römisch-katholischen Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg, Bergdietikon, Eggenwil, Widen und Oberwil-Lieli.
- 2 Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- 3 Der Austritt aus der Kirchgemeinde kann jederzeit gemäss Organisationsstatut erfolgen.

b) Zweck

Art. 2

Die Kirchgemeinde schafft die äusseren Voraussetzungen zur Entfaltung des kirchlichen Lebens. Sie fördert und unterstützt die Seelsorge.

2. Aufgaben

b) Allgemeine Aufgaben der Kirchgemeinde

Art. 3

- 1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts. Insbesondere sind dies:
- 2 Die Kirchgemeinde beschafft und verwaltet die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendigen Mittel.
- 3 Sie wirkt mit bei der Schaffung und Besetzung von Stellen für die Seelsorge und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen und staatlichen Stellen.

c) Zusammenarbeit mit den Pfarreien

Art. 4

- ¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organisation des Pastoralraumes am Mutschellen zusammen.
- ² Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarreien (Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Gemeinschaftsbildung) wahrgenommen werden.

c) Freiwilligenarbeit

Art. 5

- ¹ Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Pfarreilebens. Die Kirchgemeinde schafft für sie ein von Wertschätzung geprägtes Umfeld.
- ² Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt die Freiwilligenarbeit.

II. Organe und ihre Aufgaben

1. Organe der Kirchgemeinde

Art. 6

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne als oberstes Organ der Kirchgemeinde
- b) die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- c) die Kirchenpflege als Exekutive
- d) die Finanzkommission

2. Befugnisse der Stimmberechtigten

a) Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Antragsrecht

Art. 7

- ¹ Mitglieder der Kirchgemeinde haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen.
- ² Die Wählbarkeit richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- ³ Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
- ⁴ Das Recht, Geschäfte auf die Traktandenliste der nächsten Kirchgemeindeversammlung setzen zu lassen, richtet sich nach dem Organisationsstatut.

b) Wahlen

Art. 8

- ¹ An der Urne erfolgen:
 - a) die Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium)
 - b) die Gesamterneuerungswahl der Mitglieder der Synode
 - c) die Neuwahl und die Wiederwahl der Gemeindeleitung

Art. 9

- 1 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmzählenden das Wahlbüro.
- 2 Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das Organisationsstatut und die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010 geregelt.

c) Fakultatives Referendum

Art. 10

- 1 Positive und negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel aller oder von mindestens 300 Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird.

d) Publikation

Art. 11

- 1 Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

3. Kirchgemeindeversammlung

a) Zusammensetzung

Art. 12

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.

b) Einberufung und Durchführung

Art. 13

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:
 - a) auf Einberufung durch die Kirchenpflege
 - b) wenn mindestens 200 der Stimmberechtigten die Einberufung durch ein schriftliches und begründetes Begehren verlangen
- 2 Die Versammlungen finden, wenn möglich, alternierend in einer der Pfarreien der Kirchgemeinde statt. Die Kirchenpflege bestimmt abschliessend über den Durchführungsort, je nach Teilnehmerzahlen und den Möglichkeiten in den einzelnen Pfarreien.
- 3 Mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind die Traktanden öffentlich bekannt zu machen und die für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Unterlagen öffentlich aufzulegen.
- 4 Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.
- 5 Die Versammlungen sind öffentlich. Die Kirchenpflege hat die Möglichkeit bei Interessenskonflikten die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen zu untersagen.

c) Anträge, Ankündigung

Art. 14

- 1 Das Antragsrecht der Stimmberechtigten und der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- 2 Ankündigung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung richten sich nach dem Organisationsstatut.

d) Wahlbefugnisse

Art. 15

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt in geheimer Abstimmung:
 - a) die Stimmenzählenden
 - b) Mitglieder der Finanzkommission
 - c) Ersatz- oder Ergänzungspersonen für während der Amtsperiode aus der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium), der Finanzkommission oder aus der Synode zurückgetretene Personen
- 2 Bei der Wahl der Stimmenzählenden sowie der Mitglieder der Finanzkommission kann die Kirchgemeindeversammlung eine offene Abstimmung beschliessen.

e) Zuständigkeit

Art. 16

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheid über die Mitgliederzahl der Kirchenpflege und der Finanzkommission;
 - b) Wahlen gemäss Art. 24 Abs. 3 des Organisationsstatuts;
 - c) Erlass einer Kirchgemeindeordnung;
 - d) Erlass von Reglementen;
 - e) Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;
 - f) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite, einschliesslich der Bewilligung neuer Stellen;
 - g) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch;
 - h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeinerverband und über dessen Satzungen;
 - i) Beschlussfassung über Verträge, welche die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden betreffen.

4. Kirchenpflege

a) Stellung

Art. 17

- 1 Die Kirchenpflege ist das leitende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde.
- 2 Sie vertritt die Kirchgemeinde nach innen und nach aussen.

b) Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 18

- 1 Die Kirchenpflege besteht unter Einschluss der Gemeindeleitung aus 7 Mitgliedern. Gemäss Art. 16 bestimmt die Kirchgemeindeversammlung die Anzahl der Kirchenpflegenden. Die Gemeindeleitung gehört der Kirchenpflege von Amtes wegen an. Sollte die Gemeindeleitung durch ein Team erfolgen, so wird dieses durch mindestens ein Mitglied an den Sitzungen der Kirchenpflege vertreten und hat in der Kirchenpflege eine Stimme.
- 2 Das Präsidium wird von der Kirchgemeinde an der Urne gewählt. Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode finden an der Kirchgemeindeversammlung statt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege inklusive Stellvertretung selbst.
- 3 Die Kirchenpflege versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens vier der Mitglieder dies verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (gilt auch für hybride und virtuelle Sitzungen).
- 4 Für dringende Geschäfte gibt es auch die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen. Diese müssen einstimmig angenommen und in der nächsten ordentlichen Sitzung protokolliert werden.

c) Geschäftsführung, Verwaltung, Kommissionen

Art. 19 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung richten sich nach dem Organisationsstatut und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden und sofern vorhanden nach der Geschäftsordnung der Kirchgemeinde am Mutschellen.

Art. 20 Verwaltung

- 1 Die Kirchenpflege kann eine Verwaltung bestimmen sowie deren Aufgaben und Zusammensetzung in einer Geschäftsordnung festlegen.

Art. 21 Kommissionen

- 1 Die Kirchenpflege kann bei Bedarf Kommissionen bilden.
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

d) Aufgabenübertragung an Dritte

Art. 22

- 1 Die Kirchenpflege kann Dritten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

e) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme

Art. 23

- 1 Der leitende Priester des Pastoralraums nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt die weiteren Angestellten der Kirchgemeinde, welche mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen.

f) Konstituierungs- und Wahlbefugnisse

Art. 24

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen
 - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen
 - b) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen

g) Zuständigkeit

Art. 25

- 1 Die Kirchenpflege hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse; Bestimmung des Publikationsorgans der Kirchgemeinde;
 - b) Anordnung von Wahlen und Abstimmungen sowie die Sicherstellung des Stimmregisters;
 - c) Anstellung der Mitarbeitenden für die Seelsorge, dies in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, sowie des weiteren Personals; Mitarbeitende, auch Seelsorgerinnen und Seelsorger, soweit sie nicht der Urnenwahl unterstehen, sind privatrechtlich anzustellen. Dies ist im Arbeitsvertrag festzuhalten;
 - d) die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde;
 - e) Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, Unterhalt der Gebäulichkeiten sowie des Inventars und Erlass von Benützungsordnungen;
 - f) Führung des Kirchgemeinearchivs;
 - g) Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung bei Bedarf.

5. Finanzkommission

a) Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

Art. 26

- 1 Die Finanzkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus drei Mitgliedern.
- 2 In die Finanzkommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde ist.

- 3 Die Finanzkommission wird jeweils an der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode gewählt. Ersatzwahlen für die Finanzkommission finden ebenfalls an der Kirchgemeindeversammlung statt.
- 4 Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

b) Zuständigkeit

Art. 27

- 1 Die Finanzkommission prüft das Budget, die Rechnung sowie auf Wunsch der Kirchenpflege oder aufgrund des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung weitere Geschäfte. Sie kann diesbezüglich Empfehlungen an die Kirchenpflege und an die Kirchgemeindeversammlung richten.
- 2 Weitere Aufgaben der Finanzkommission richten sich nach dem Organisationsstatut, der Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und sofern vorhanden nach der Geschäftsordnung.
- 3 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmzählerinnen und Stimmzählern das Wahlbüro.

III. Finanzhaushalt der Kirchgemeinde

Art. 28

- 1 Der Finanzhaushalt muss vorschriftgemäss geführt werden (Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden, Art. 20).
- 2 Die Haushaltführung orientiert sich am Leitfaden für Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Landeskirche.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

a) Aufsicht, Berichterstattung, Massnahmen

Art. 29

- 1 Die Aufsicht, die Berichterstattung sowie der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Organisationsstatut.

b) Rechtsschutz

Art. 30

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Organisationsstatut.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Inkrafttreten

Art. 31

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 und nach der Genehmigung durch die Synode auf den 1. Januar 2027 in Kraft.
- 2 Die Kirchgemeindeordnung ist integraler Bestandteil des Zusammenschlussvertrags und wird damit gleichzeitig genehmigt.

b) Aufhebung früherer Erlasse

Art. 32

- 1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung werden die Kirchgemeindeordnungen der bisherigen Kirchgemeinden aufgehoben.

Unterschriften / Genehmigung der Synode

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde am Mutschellen wurde an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 angenommen.

Im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Pastoralraum Mutschellen:

Kirchgemeinde Berikon-Friedlisberg-
Rudolfstetten-Bergdietikon

Kirchgemeinde
Eggenwil-Widen

Kirchgemeinde
Oberwil-Lieli

.....
Marcel Huber, Präsident

.....
Franz Rutzer, Präsident

.....
Georges Rey, Präsident

.....
Rita Brem-Bucher, Aktuarin

.....
Caroline Müller

.....
Angelica Venzin

Genehmigung durch die Synode der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 11. November 2026: